

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten
Kerth, Andreas Telefon: 07071-204-2332
Gesch. Z.: 31 Ke/

Vorlage 30/2021
Datum 07.01.2021

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Ortsbeirat Nordstadt**
zur Vorberatung im **Ortsbeirat Stadtmitte**
zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Tempo-30-Zone Gmelinstraße und Breiter Weg**

Bezug:

Anlagen: 30-2021 Anlage 1
30-2021 Anlage 2

Beschlussantrag:

Das nach § 45 Absatz 1c Straßenverkehrsordnung erforderliche Einvernehmen zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Gmelinstraße und der Straße Breiter Weg wird erteilt.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Beschilderung fallen Kosten in Höhe von etwa 1.500 EUR, für die Entfernung der Leitlinien in Höhe von etwa 3.000 EUR an.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

In der Gmelinstraße und in der Straße Breiter Weg gilt ab der Einmündung in die Rümelinstraße bis zur Einmündung in die Schnarrenbergstraße eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Im nördlichen Bereich der Gmelinstraße war bisher das Parken teilweise auf Gehwegen erlaubt. Gemäß dem Erlass des Verkehrsministeriums vom 11. Mai 2020 zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr ergibt sich, dass behinderndes Parken auf dem Gehweg vorliegt, wenn die Mindestbreite für Gehwege von 1,50 m unterschritten wird. Dies ist hier der Fall, weshalb das Parken zukünftig nur noch auf der Straße zugelassen werden kann. Dadurch verschmälert sich die Fahrbahn entsprechend, was zur Folge hat, dass Begegnungsverkehr vor allem mit den verkehrenden Bussen nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund werden Ausweibuchten geschaffen, die die Bogenform der Gmelinstraße und die damit zusammenhängenden Sichteinschränkungen berücksichtigen, die aber aus Sicherheitsgründen eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfordern.

Die Anzahl der verfügbaren Parkplätze reduziert sich durch diese Maßnahme von 75 auf 26 (Anlage 2 Plan 1 und 2).

2. Sachstand

Nach § 45 Absatz 1c der Straßenverkehrsordnung können Tempo-30-Zonen insbesondere in Wohngebieten und in Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet werden. Sowohl in der Gmelinstraße wie auch im Breiten Weg wurde in den vergangenen Jahren Wohnraum für Geflüchtete und UKT-Mitarbeiter, darunter auch für viele Familien mit Kindern, geschaffen. Der Verwaltung liegen mehrere Schreiben von Familien vor, die darauf hinweisen, dass Kinder die Straßenrand-Bereiche zum Spielen nutzen und die Querung der Straße derzeit nur sehr schwer möglich ist. Durch die Neubebauung wurden diese Voraussetzungen im westlichen Bereich ab der Einmündung der Calwerstraße geschaffen. Die Gmelinstraße dient heute überwiegend der Erschließung dieser Wohngebiete und nur noch sehr eingeschränkt dem überörtlichen Verkehr.

Um eine gewisse Stetigkeit des Verkehrs und der Beschilderung zu erreichen, wird die Tempo-30-Zone bis zur Einmündung der Gmelinstraße in die Rümelinstraße erweitert (480 Meter). Die Gmelinstraße zwischen Wilhelmstraße und Rümelinstraße ist bereits als Tempo-30-Zone ausgewiesen.

Grundsätzlich gilt in Tempo-30-Zonen die Rechts-vor-Links-Regelung, von der abgesehen werden kann, wenn die Belange des Buslinienverkehrs es erforderlich machen. Die Verwaltung hält deshalb an der bestehenden Vorfahrtsregelung fest. Die bestehenden Ampelanlagen, die in Tempo-30-Zonen ebenfalls nicht vorgesehen sind, bleiben bestehen, da sie dem Fußgängerschutz dienen und vor dem Jahr 2000 angeordnet wurden.

Die derzeit noch vorhandenen Leitlinien müssen entfernt werden.

Nach § 45 Absatz 1c Straßenverkehrsordnung benötigt die Straßenverkehrsbehörde zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone das Einvernehmen der Gemeinde.

3. Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund der geringen Breite der Straße und ihrer dichten Bebauung hält die Verwaltung die Ausweisung als Tempo-30-Zone für sinnvoll. Die Gemeinde erteilt der Unteren Straßenverkehrsbehörde das Einvernehmen zur Erweiterung der vorhandenen Tempo-30-Zone in der Gmelinstraße ab der Einmündung in die Rümelinstraße und in der Straße Breiter Weg bis zur Einmündung in die Schnarrenbergstraße.

4. Lösungsvarianten

- a) Das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird nicht erteilt.
- b) Das erforderliche Einvernehmen wird für die Straße Breiter Weg und die Gmelinstraße ab der Einmündung der Calwer-Straße erteilt.

5. Klimarelevanz

Ob sich Tempo 30 im Vergleich zu Tempo 50 auf die Pkw-Emissionen auswirkt, ist umstritten. Unbestritten dagegen ist, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h innerorts den Verkehrslärm um etwa 3 bis 4 Dezibel (dbA) reduziert.

6. Ergänzende Informationen